



Niederschrift

I. Öffentlicher Teil

Sitzung	des Ausschusses für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen
Ort:	Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus, Ratssaal
Datum	12.03.2024
Beginn	17:00 Uhr
Ende	18:13 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitz

Herr Klaus Groß,

1. stellvertretender Vorsitz

Herr Dr. Wolfgang Bialas,

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Frau Kerstin Kircheis,

Herr Jörn-Matthias Lehmann,

Frau Juliana Meyer,

Herr Dietmar Micklich,

Herr Andy Schöngarth,

Herr Dietmar Schulz,

Stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied

Herr Eberhard Richter,

Herr Andreas Rothe,

Sachkundige/r Einwohner/in

Herr Karl Fisher, Herr Dr. Ing. Bastian Garnitz, Frau Bettina Handke, Herr Hans-Holger Lange,

Herr Christian Schömberg,

TOP 6.2 III.1-003/24 StVV

Heilung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chósebus (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Gast: Herr Specht, Feuerwehr

Herr Specht erläutert kurz den Fehler, welcher mit der Heilung ausgeräumt werden soll.

Die Vorlage wird zur Beschlussfassung empfohlen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 7

Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

TOP 7.1 AT-06/24

Aufhebung der Abwasser- und Schmutzwassergebührensatzung

Antragsteller: Fraktion DIE LINKE

Gäste: Rechtsanwalt Herr Kühne, Herr Meier-Klodt kaufm.GF LWG,
Frau Reinschke FBL Amt 70, Herr Tauschke SBL Amt 70
Herr Schreiber Rechtsamt

Herr Richter, als Vertreter der antragstellenden Fraktion, trägt eine mdl. kurze zusammengefasste Begründung zu dem vorliegenden Antrag vor.

Für Herrn Richter ergaben sich daraus im Vorfeld 2 Fragen, die er mit dem Verfasser des Antrages besprochen hat:

1. Kann es, durch die Verfahrensweise (Satzungsaufhebung), zu Problemen in der Entsorgung kommen? – dies beantwortete der Verfasser mit Nein
2. Hat das ganze finanzielle Auswirkungen – dies beantwortet der Verfasser mit Ja, weil der Gebührenzahler überlastet wurde

Nach seinen Ausführungen bittet Herr Richter um Zustimmung zu diesem Antrag.

Herr Bialas, bittet darum, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Er begründet dies damit, dass mit der geforderten Aufhebung der Satzungen keine Rechtsgrundlage vorliegen würde und ein Satzungsfreier Bereich damit entsteht. Dies ist rechtlich nicht zulässig. Es müsse erst eine Überarbeitung einer Satzung, wenn es denn notwendig wäre, vorliegen und dann könne eine Satzung aufgehoben werden.

Herr Richter äußert dazu, dass nach seinem Kenntnisstand im Fall einer Aufhebung der Satzung man zurück auf die vorhergehende Satzung fällt, somit entsteht kein rechtsfreier Raum. Er bittet um juristische Bewertung der Sachlage.

RA Herr Kühne, betreuender Fachanwalt für die Stadt erläutert kurz die Historie der Sachlage. Zur Problematik, die sich jetzt aus dem vorliegenden Antrag ergibt, in Bezug auf, was würde dann hier für eine Satzung vorliegen, wird folgendes vorgetragen:

- Da sich der Antrag auf die Aufhebung mehrerer Satzungen (vom 25.11.2020, 24.11.2021, 23.11.2022 sowie 22.11.2023) bezieht, würden seit 2020 keine Gebührensatzungen mehr greifen. Dies bedeutet, dass keine Rechtsgrundlage für die

Erhebung von Niederschlagswasser, dezentrale Schmutzwassergebühren und zentrale Schmutzwassergebühren vorliegen würde.

- Die Folge daraus wäre, dass die erlassenen Gebührenbescheide rechtswidrig wären und alle nicht bestandskräftigen Bescheide müssten aufgehoben werden. Neue Gebührenbescheide dürften nicht mehr erhoben werden.
- Fraglich ist, welche Satzung tritt nun an diese Stelle?
- Die meisten Satzungen enthalten die Regelung, dass „mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft“ und die Rechtsprechung sagt hier, dass dieser Satz immer weiter gilt auch wenn die neue Satzung wegen Unwirksamkeit nicht angewendet werden kann
- **Also kann hier nicht eindeutig gesagt werden, auf welche Satzung hier zurückgefallen werden kann. Die alte Satzung hat ebenfalls keinen Bestand, da keine gültige Gebührenkalkulation dieser zugrunde liegen würde. Daher funktioniert das nicht mit der Aufhebung der hier genannten Satzung, dann hätten Sie definitiv keine Rechtsgrundlage mehr um in diesem Bereich zu agieren. Hier wird ein Finanzierungsdelta geschaffen, was nicht mehr reinbekommen werden kann. Belastung wäre dann automatisch aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt zu tragen.**
- Wenn irgendwann eine Rechtsprechung erfolgt ist und rückwirkend eine angepasste Gebührensatzung erlassen werden soll, könnte es sein, dass man dies nicht darf, weil man sich auf den Vertrauensschutz bezieht. Man darf nur rückwirkende Satzungen erlassen, wenn eine gerichtlich als rechtswidrig oder unwirksam festgestellte Satzung ersetzt werden soll.

Herr Groß fragt an die antragstellende Fraktion, er kann sich nicht vorstellen, dass ein Jurist diese Problematik nicht in den Fraktionsgesprächen erörtert hat oder Lösungsansätze vorliegen. Denn das Kernproblem des Antrages würde ja dann bedeuten, dass ein rechtsfreier Raum eintreten würde.

Herr Richter beantwortet dies, dass es kein Thema in der Fraktion war.

Herr Tauschke appelliert darauf, dass gerade wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen, die in den Bundesverwaltungsgerichtsverfahren und dem Cottbuser Finanzierungssystem zugrunde liegen, muss man hier einfach die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abwarten und kann dem nicht vorseilen.

Herr Meier-Klodt antwortet auf die Aussage „Es hat keine Auswirkung auf die Abwasserbeseitigung der Stadt“. Die LWG hat mit der Stadt einen gültigen Abwasserbeseitigungsvertrag, welcher auf der Ausschreibung von 2004 beruht. Daraus ergeben sich Ansprüche auf das Entgelt für die getätigten Leistungen. Ohne gültige Satzung kann die Stadt keine Gebühren erheben und das vertragliche Entgelt müsste aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich um jährlich 20 – 25 Mio. Wenn diese Gelder von der Stadt nicht gezahlt werden, müsste die LWG sofort in Insolvenz gehen und somit würde die Abwasserleistung der Stadt in Frage gestellt werden. Aktuell liegen ca. 900 Widersprüche vor. Es besteht aktuell keine Normenkontrollklage gegen die rechtsgültige Satzung. Wenn eine rechtssichere Rechtsprechung erfolgt, und sich daraus eine Anpassung der aktuellen Satzung ergeben sollte, wird dies dann auch entsprechend

umgesetzt. Er empfiehlt an einer rechtskonformen Satzung festzuhalten und die Rechtsprechungen abzuwarten.

Herr Schreiber erläutert, dass aktuell zu den bestehenden Satzungen 3 Klageverfahren vorliegen. Es sind von dem aktuellen Urteil sämtliche Kommunen betroffen. Er empfiehlt keinen Aktionismus, sondern wirklich weitere Entscheidungen abzuwarten.

Frau Reinschke fasst kurz zusammen, welche Gebühreneinnahmen in den Jahren 2021 bis 2024 erzielt wurden und werden sollen, um die Größenordnung der Entscheidung hinsichtlich der Aufhebung der Satzungen zu verdeutlichen.

Herr Schöngarth fragt, wie 900 Widersprüche zustande kommen?

Herr Meier-Klodt bezieht sich dabei auf einen Zeitungsartikel, in welchem unter den Gebührenzahlern Angst geschürt wird, wenn Sie keine Widersprüche einlegen. Selbstverständlich wird die Stadt/LWG, bei vorliegendem Urteil, eine erforderliche Anpassung der Regelung für alle Bürger geben.

Herr Lehmann äußert sich dahingehend, dass er von den bisherigen Argumentationen überzeugt ist und diesem Antrag zur Aufhebung der Satzungen nicht zustimmen wird. Er hofft das in Cottbus/Chósebus das Verwaltungsgericht zeitnah eine Entscheidung treffen wird und man dann mit dem Thema weiter umgehen kann.

Herr Richter hat sich die vorgetragenen Argumentationen notiert und möchte diese nochmal in die Fraktion mitnehmen und bittet um Rückstellung des Antrages.

Herr Rothe äußert sich gegen die Zurückstellung und bittet um Abstimmung des Antrages um das Thema abzuschließen.

Herr Bialas erläutert sachlich die Verfahrensweise und die Zulässigkeit den Antrag zurückzustellen.

Frau Meyer richtet noch eine Bitte an die Fraktion Die Linke, dass dieser Antrag erst zur möglichen Wiedervorlage kommt, wenn eine Rechtsprechung in der Sachlage vorliegt.

Der Antrag AT-06/24 wird zurückgestellt.

TOP 8

Berichte und Informationen

TOP 8.1

Bericht über die Sicherheitskonferenz vom 19.02.2024

Herr Bergner, Dezernent

Herr Bergner berichtet anhand der Themenblöcke Jugend, Ordnung und Prävention kurz den Ablauf der 2. großen Sicherheitskonferenz vom Februar. Zum Themenblock Jugend wurde von der Polizei zur Jugendpräventionsarbeit vorgetragen, welche die Polizei macht. Weiterhin ist über die Jugendsozialarbeit und Migrationsarbeit durch Herrn Schneider und

Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann berichtet worden. Aus dem Ordnungsbereich wurde über das Thema Jugendschutz berichtet, insbesondere die damit verbundenen Jugendschutzkontrollen im Einzelhandel in Bezug auf den Verkauf von Waren (Tabak/Alkohol) an Jugendliche. Unter dem Themenblock Ordnung wurde zu der Statistik von Maerker vorgetragen und das Thema Alkoholverbot ausgewertet. Ein neues Thema in diesem Zusammenhang heißt „Trinkerhallen“. Hier wurde aus der Recherche vorgetragen, wie andere Städte ein Ausweichort schaffen um diesem Klientel einen Trinkerraum zu geben um dort von Trägervereinen betreut zu werden. Zu diesem Thema wollte man Informationen haben. Von den Vertretern der Stadtverordneten, welche bei der Konferenz dabei waren, wollte man sich evtl. finden und einen gemeinsamen Antrag zur Untersuchung dieser Thematik stellen. Ein weiteres Thema war die Videoüberwachung des Japanischen Teehäuschens und ein weiterer Ausbau Entlang der Stadtmauer. Grundlage für dieses Thema ist der § 28 Bbg. Datenschutzgesetz. Zum Themenblock Prävention wurde von der Polizei zum Thema Versammlungslage vorgetragen und von Herrn Bergner zur Arbeit des städtischen Präventionsrates berichtet. Abschließend ist vom Landespräventionsbeauftragten des Landes Brandenburg Herrn Kasüschke zu dem großen geplanten 29. Deutschen Präventionstag am 10./11. Juni 2024 in Cottbus/Chósebus vorgetragen worden, vor allem zu der Bedeutung dieses bundesweiten Kongresses. Zu diesem Termin wird es auch eine Präventionswoche in Cottbus/Chósebus geben.

Herr Schöngarth findet großes Interesse an dem Thema Trinkerhallen und bittet evtl. im Sozialausschuss im April das Thema nochmal vorzustellen.

Herr Bergner bietet die Organisation gern an, wenn es denn vom Ausschussvorsitzenden gewünscht wird.

Herr Rothe äußert die Bitte, ausführlich in der Öffentlichkeit über die anstehende Videoüberwachung aufgeklärt zu werden.

Herr Bialas fragt in Bezug auf die Innenstadt zu den bekannten Späti Verkaufsstellen. Gibt es gesetzlichen Einfluss auf die Öffnungszeiten dieser Verkaufsstellen?

Herr Groß möchte die Beantwortung der Frage für den nächsten Ausschuss im April festhalten.

Frau Handke gibt in Bezug auf die Spätis noch den Hinweis, dass hier auch Jugendliche unter 18 Jahren noch nach Mitternacht tätig sind und ob die Behörde hier schon mal kontrolliert hat.

TOP 8.2

Bericht zur aktuellen Lage Ordnung und Sicherheit in Cottbus

Dokument: zusammengefasster Bericht der Lage (Anlage zum Protokoll)

FB Ordnung und Sicherheit

Herr Bergner übernimmt dieses Thema, da Herr Helbig sich noch auf der Autobahn befindet. Er trägt zu einigen aktuellen Themen, die ihm als Leiter/Dezernent des Bereiches natürlich bekannt sind, vor und verweist darauf, dass der Bericht von Herrn Helbig als Anlage zum Protokoll beigefügt wird um das Thema nicht noch weiter zu verschieben.

Herr Bergner trägt vor, dass aus aktuellen Anlässen das Thema des Alkoholverbotes vorbereitet wird.

Herr Schulz fragt nach, welche Behörde die Bauernproteste an den Autobahnauffahrten genehmigt hat? Herr Bergner antwortet und verweist auf die Versammlungsbehörde der Polizei.

Herr Schöngarth gibt den Hinweis auf den Spielplatz am Blechen Carré wo ein Schriftzug zu finden ist „187“ sowie auch an anderen Stellen in der Stadt. Das Ordnungsamt möge hier mal genauer hinschauen und die Bedeutung dieser Zahlen recherchieren.

TOP 9

Petitionen

Es liegt zur heutigen Sitzung keine Petition für den öffentlichen Teil vor.

TOP 10

Sonstiges

Es liegen keine Themen für den öffentlichen Teil vor.

Herr Groß beendet die Sitzung um 18:13 Uhr.

Cottbus/Chóšebuz, 21.03.2024

gez. Klaus Groß

Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen